

Verbraucher

sind [natürliche Personen](#), die ein [Rechtsgeschäft](#) zu einem Zweck abschließen, die weder ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden können. Verbraucher können nur [natürliche Personen](#) sein. [Juristische Personen](#), Idealvereine oder gemeinnützige Stiftungen fallen nicht unter den Begriff des [Verbrauchers](#) (EuGH NJW 2002, 205). Bei der Bewertung, ob jemand als Verbraucher handelt, sind einzig objektive Umstände einschlägig. Die innere Haltung, der Wille, dass jemand als Verbraucher handeln möchte, ist unerheblich.

Rechtsgeschäftliches Handeln einer [natürlichen Person](#) ist **grundsätzlich** als Verbraucherhandeln anzusehen ist und etwa verbleibende Zweifel, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, zu Gunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden sind. (BGH, Urteil vom 30.09.2009 – VIII ZR 7/09, NJW 2009, 3780 Rn. 10)

Der Verbraucher ist in § [13 BGB](#) definiert. Das Gegenstück zum Verbraucher ist der [Unternehmer](#) gem. § [14 BGB](#).

Der Verbraucher genießt beim Verbrauchsgüterkauf gem. §§ [474 BGB](#) besonderen Schutz. Dieser ist jedoch Käufern verwehrt, die einem [Verkäufer](#) versuchen vorzugaukeln, selbst [Unternehmer](#) zu sein und sich dann auf die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufes berufen. Derjenige [Käufer](#), der dem [Verkäufer](#) einen gewerblichen Verwendungszweck der Kaufsache vortäuscht, die Berufung auf die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf verwehrt ist. Dies im Zuge des §[242 BGB](#) nach [Treu und Glauben](#), da es dem unredlichen [Käufer](#) verwehrt sein soll, aus seinem unredlichen Verhalten auch noch Vorteile zu ziehen. (BGH VIII ZR 91/04)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/verbraucher>